

- 1. Angebote/Offerten**

Alle unsere Angebote/Offerten erfolgen, sofern eine feste Gültigkeitsdauer nicht ausdrücklich vermerkt ist, freibleibend. Angebote, die aufgrund ungenauer Vorlagen erfolgen, werden als Richtofferten erstellt.
- 2. Mustersendungen**

Bei Bedarf werden Material-, Funktions- und Produktmuster zur Verfügung gestellt. Muster die nicht retourniert werden, stellen wir in Rechnung. Die Herstellung von kundenspezifischen Funktionsmustern und Prototypen wird verrechnet, sofern kein entsprechender Auftrag erteilt wird.
- 3. Bestellungen**

Mit Erteilung der Bestellung anerkennt der Besteller die Geschäftsbedingungen des MURGHOFs. Eine mündliche oder schriftliche Bestellung gilt als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden ist. Eine erteilte Bestellung kann nur im gegenseitigen Einverständnis abgeändert oder annulliert werden. Bei Kunden- resp. Spezialanfertigungen sind sowohl Abänderungen wie Annullationen ausgeschlossen.
- 4. Preise, Überlieferung, Zahlungsbedingungen**

Die bestätigten Preise verstehen sich bis zum Zeitpunkt der Ablieferung unter Preisvorbehalt. Die Mehrwertsteuer ist im Preis nicht inbegriffen und wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei kundenspezifischen Produkten die in Serie (ab 10 Stück) produziert werden, sind Überlieferungen im Rahmen von max. 10% zulässig und vom Kunden zu übernehmen und zu bezahlen. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung sind unsere Rechnungen spätestens 30 Tage nach Fakturadatum ohne jeden Abzug zahlbar.
- 5. Lieferfristen**

Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen erfolgt nach bestem Vermögen. Eventuelle Ersatzansprüche wegen Terminüberschreitung können wir nicht anerkennen.
- 6. Lieferungen**

Unsere Preise verstehen sich grundsätzlich ab MURGHOF Frauenfeld. Wir bestimmen in Absprache mit dem Kunden die Transportart. Die effektiven Transportkosten für die Verpackung und alle Versandarten werden in Rechnung gestellt. Die Ware reist auf Gefahr und Risiko des Empfängers. Bei Lieferungen gilt die Unterschrift eines Arbeitnehmers des Empfängers als Bestätigung dafür, dass die Lieferung vollständig und frei von sichtbaren Schäden ist.
- 7. Verpackung**

Einwegverpackungen werden verrechnet. Kisten und Paletten werden voll fakturiert, wenn sie nicht bei Lieferung ausgetauscht oder innert 2 Wochen und in gebrauchsfähigen Zustand retourniert werden.
- 8. Konstruktionsänderungen, Masse und Toleranzen**

Bei Standardprodukten behalten wir uns vor, von Abbildungen, Zeichnungen, Massen, Ausführungen und sonstigen derartigen Angaben abzuweichen, wenn sich dies als zweckmässig erweist. Wenn nichts anderes vereinbart, arbeiten wir mit den im Schreinergerwerb üblichen Toleranzen.
- 9. Eigentumsvorbehalte**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des MURGHOF. An den Zeichnungen, Entwürfen, Kostenvoranschlägen, Bemusterungen, Prototypen usw. behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen und Gegenstände werden dem Empfänger anvertraut und dürfen von diesem ohne unsere schriftliche Genehmigung weder Dritten zugänglich gemacht, noch weiter verwertet werden. Alle Unterlagen sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

10. Auftragspezifische Formen, Lehren etc.

Für auftragspezifische Formen/Lehren werden Anteilkosten verrechnet. Sie bleiben Eigentum des MURGHOFs und werden nicht herausgegeben. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung beträgt ab Datum des letzten Auftrages höchstens 12 Monate.

11. Prüfung, Beanstandungen

Reklamationen bezüglich Qualität und Ausführung müssen innert 8 Tagen, Mengen-Beanstandungen sofort bei Erhalt der Lieferung angebracht werden. Die Prüfung erfolgt nach branchenüblichen Normen.

12. Gewähr- und Garantieleistungen

Der MURGHOF übernimmt bei rechtzeitig gerügten Mängeln die Gewährleistung durch Korrektur oder Neuanfertigung einwandfreier Ware bis zum ursprünglichen Auftragswert (Nachbesserung). Die Geltendmachung der Wandelung und Minderung ist somit ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden wird unter dem Vorbehalt der zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes ausdrücklich wegbedungen.

Die Garantiezeit beträgt ein Jahr und ist beschränkt auf die Behebung auftretender Mängel, welche nachweisbar auf Material-, Ausführungs- oder Konstruktionsfehler unsererseits zurückzuführen sind. Für die einem regelmässigen Verschleiss unterliegenden Komponenten, wie z. B. Scharniere, Beschläge etc. gewähren wir keine Garantie.

Jede weitere Garantie- oder Schadenersatzleistung ist ausgeschlossen. Insbesondere übernehmen wir keine Kosten für die Demontage und Wiedermontage von Produkten und Teilen davon, sowie irgendwelche andere Folgeschäden.

Ohne unser schriftliches Einverständnis dürfen Reparaturen oder Abänderungen an gelieferten Waren keinesfalls zu unseren Lasten vorgenommen werden.

Ebenso leisten wir keine Garantie für Produkte und Material, das durch den Besteller oder einen Dritten abgeändert oder repariert wurde.

Jegliche Garantieleistung setzt im Übrigen voraus, dass das defekte Material franko unserem Domizil MURGHOF, 8500 Frauenfeld zugestellt wird.

13. Verbindlichkeit, Nebenabreden

Nur der Wortlaut der von uns ausgefertigten schriftlichen Offerte / Auftragsbestätigung ist verbindlich. Allfällige Abänderungen haben ebenfalls schriftlich durch uns zu erfolgen.

Von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bestimmungen (Nebenabreden, Abweichungen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung.

14. Schlussbestimmungen

Die Geschäftsbedingungen gelten für die gewerblichen Aufträge in allen Bereichen des MURGHOFs. Soweit diese Verkaufs- und Lieferbedingungen keine speziellen Regelungen enthalten, gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 8500 Frauenfeld TG.